

Sachdokumentation:

Signatur: DS 2947

Permalink: www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/2947



Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.

Stand: 16. November 2020

COVID-19: VV-Kriterien zur Beurteilung einschränkender Pandemiemassnahmen

1 Problemstellung

Der Staat greift zur Bekämpfung der Corona-Pandemie in einem Ausmass in die Wirtschaft und die persönliche Freiheit der Menschen ein, wie es ausserhalb von Kriegszeiten noch nie geschah. Obwohl wir seit März 2020 vieles über die Verbreitung des Virus und dessen mögliche Bekämpfung gelernt haben, ist das Wissen noch bruchstückhaft. Nach wie vor fehlt es oft an gesicherter wissenschaftlicher Evidenz. Die Experten sind sich häufig nicht einig und schlagen unterschiedliche Politikmassnahmen vor. Die Kantone und der Bundesrat müssen somit unter grosser Unsicherheit entscheiden. Vor diesem Hintergrund ist economiessuisse aufgefordert, sich aktiv in die Diskussion über die Sinnhaftigkeit der Massnahmen einzubringen und unter anderem die volkswirtschaftlichen Kosten der Massnahmen zu beleuchten. Um die gesundheitspolitischen Massnahmen der Schweizer Politik zur Eindämmung der Pandemie möglichst umfassend einzuordnen, wird in diesem Papier ein Beurteilungsraster entwickelt.

Diese Einordnung erfolgt auf dem gegenwärtigen Stand des Wissens - sei dies auf der Basis von wissenschaftlichen Erkenntnissen oder Erkenntnissen während und nach dem Teil-Lockdown in der Schweiz oder aus Erfahrungen in anderen Ländern. Entsprechend kann die Einordnung nicht wissenschaftlich exakt sein. Vielmehr gilt es, eine Diskussionsgrundlage zu schaffen, um gezielter abschätzen zu können, welche Massnahmen besser und welche weniger gut geeignet sind, um die Pandemie zu bekämpfen. Im Vordergrund steht eine vergleichende Betrachtung der unterschiedlichen Massnahmen. Im vorliegenden Dokument wird der Bewertungsrate entwickelt und auf die aktuelle Lage in der Schweiz angewendet. So werden die Entscheide des Bundesrates vom 28. Oktober 2020 und die neuerlichen Vorschläge der Task-force bewertet und eingeordnet.

Das im folgenden vorgeschlagene Analyseraster und die nachfolgende Beurteilung der Massnahmen sind vorläufiger Natur und werden laufend angepasst, sobald neue Erkenntnisse vorliegen.

2 Beurteilungsgrundsätze: Die VV-Kriterien

Wir werden noch etliche Monate mit dem Virus leben müssen. Wohl frühestens Ende des ersten Quartals 2021 wird ein Impfstoff in ausreichendem Mass zur Verfügung stehen. Extremvarianten sind kein gangbarer Weg: So kann das Virus auch nicht durch einen vollständigen Lockdown zum Verschwinden gebracht werden. Öffnet man nach dem Lockdown die Geschäftstätigkeiten, wird es notgedrungen wieder zu einem Anstieg der Fälle kommen. Gerade weil die Schweiz inmitten Europas liegt, ist auch eine vollständige Abschottung nicht realistisch. Das andere Extrem, die Durchseuchung der Bevölkerung, ist ebenfalls keine Lösung. Dies würde zumindest vorübergehend zu einer massiven Überlastung des

Gesundheitswesens führen, was politisch nicht mehrheitsfähig wäre und schliesslich wohl einen Lock-down provozieren würde. Es gibt also keine scheinbar einfachen Lösungen.

Aus Sicht der Wirtschaft besteht das erklärte Ziel darin, einen gangbaren Weg zu finden, der möglichst tiefe volkswirtschaftliche Kosten zur Folge hat und das nationale Gesundheitswesen nicht überlastet. Nun gilt es, diese Zielsetzung zu operationalisieren.

Die Massnahmen des Bundesrats werden einer kritischen Prüfung unterzogen - anhand der zwei V-Kriterien "verhältnismässig" und "verständlich".

- **Verhältnismässig:** Rechtfertigt der gesundheitliche Nutzen der Massnahme den Eingriff und dessen direkte und indirekte Folgekosten? Ist die Massnahmen zumutbar, um das Ziel zu erreichen? Gibt es keine weniger einschränkende Massnahme, welche die gleiche Wirkung hat?
- **Verständlich:** Kann die Massnahme verständlich und klar kommuniziert und durch die Bevölkerung und die Unternehmen einfach umgesetzt werden? Wird überzeugend kommuniziert, dass die Massnahme nötig ist, um die Pandemie in Schach zu halten?

2.1 Beurteilung der Verhältnismässigkeit

Das Kriterium «**Verhältnismässig**» setzt die epidemiologische Wirkung der Massnahme in Relation zu deren volkswirtschaftlichen Kosten:

- **Wirkung:** Liegen wissenschaftliche Erkenntnisse oder Erfahrungswerte vor, welche den Schluss erlauben, dass die Massnahme zielführend ist? Ist die Massnahmen geeignet, die erwünschte Wirkung in der Pandemiebekämpfung zu erzielen?
- **Kosten:** Welche volkswirtschaftliche Kosten verursacht die Massnahme kurzfristig wie auch langfristig? Führt eine Massnahme zu indirekten Effekten, welche wiederum volkswirtschaftliche Kosten nach sich ziehen?

Die Einschätzung der beiden Kriterien erfolgt relativ und auf Basis der gegenwärtigen Lage, d.h. unter Berücksichtigung der aktuellen Fallzahlen und der bereits bestehenden Massnahmen. Dies ist wichtig, da sowohl die Kosten als auch der Nutzen von der gegenwärtigen Ausgangslage abhängig sind.

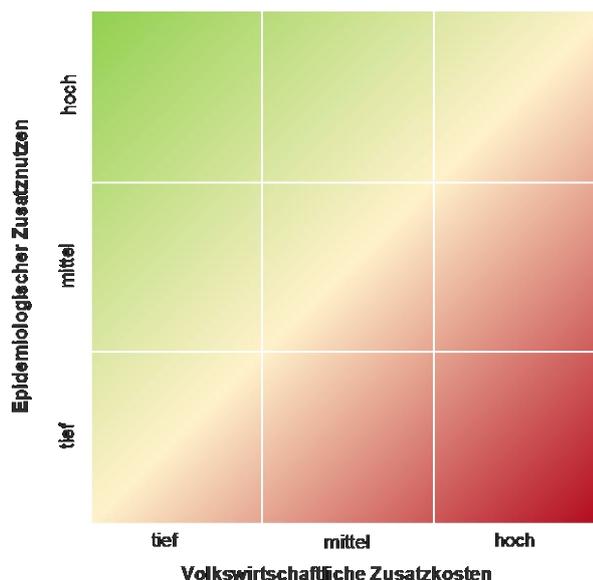
In der Kosten-Nutzen Matrix (Abbildung 1) wird auf der Y-Achse der Zusatznutzen abgebildet, d.h. die epidemiologische Wirkung der Massnahme im Vergleich zur aktuellen Lage. Auf der X-Achse werden deren volkswirtschaftliche Zusatzkosten im Vergleich zu den aktuell geltenden Massnahmen abgeschätzt. Dabei wird versucht, sowohl die kurzfristigen wie auch die langfristigen Kosten zu berücksichtigen.

Die Stärke der Analyse in dieser Kosten-Nutzen-Matrix ist die vergleichende Perspektive. Nach heutigem Wissensstand ist es zumeist nicht möglich, exakte Zahlen zur Wirksamkeit und zu den Kosten zu nennen. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen lassen sich aber unterschiedliche Massnahmen vergleichen. Beispielsweise ist die Maskenpflicht in Innenräumen viel wirksamer als die Maskenpflicht im Freien. Sie ist deshalb auf der Y-Achse höher anzusiedeln. Die Schliessung des Detailhandels wäre sehr viel weniger wirksam als die Schliessung von Discotheken und wäre auf der Y-Achse tiefer einzuordnen. Auf der X-Achse werden die volkswirtschaftlichen Kosten verglichen. Beispielsweise sind die volkswirtschaftlichen Kosten einer Schliessung des Detailhandels sehr viel grösser als die Schliessung der Discotheken und dementsprechend auf der X-Achse weiter aussen anzusiedeln.

Anhand der Einteilung in dieser Kosten-Nutzen-Matrix wird die Verhältnismässigkeit beurteilt. Die Massnahmen in den grünen Feldern gelten im Vergleich zu den anderen Massnahmen als verhältnismässig. Je roter die Felder sind, desto tiefer ist die Verhältnismässigkeit der entsprechenden Massnahme. Trotz den Farben in dieser Grafik ist die finale Beurteilung der Verhältnismässigkeit schliesslich von der

epidemiologischen Lage abhängig. Je schlimmer diese sich präsentiert, desto angebrachter ist es, auch Massnahmen zu treffen, die in der Matrix eher unten rechts angesiedelt sind.

Abbildung 1: Logik der Kosten-Nutzen-Matrix.



2.2 Beurteilung der Verständlichkeit

Das zweite Kriterium «**Verständlich**» ist nicht weniger wichtig, da es entscheidend ist, ob die Bevölkerung die gesundheitspolitischen Massnahmen mitträgt. Damit die Massnahme als verständlich eingeschätzt wird, muss sie nachvollziehbar sein und klar kommuniziert werden:

- **Nachvollziehbar:** Wird überzeugend kommuniziert, dass die Massnahme nötig ist, um die Pandemie in Schach zu halten? Rechtfertigt die wirtschaftliche Verhältnismässigkeit den Eingriff in die Freiheitsrechte?
- **Klar:** Kann die Massnahme verständlich und klar kommuniziert und durch die Bevölkerung und die Unternehmen einfach umgesetzt werden?

Nur wenn die Menschen den Ratschlägen, den Geboten und Verboten der Politik folgen, erzielen die Massnahmen auch die gewünschte Wirkung. Die Klarheit der Kommunikation hilft, dass eine Massnahme richtig umgesetzt wird. Denn eine Maskentragepflicht bringt wenig, wenn die Menschen die Massnahme nicht richtig umsetzen und das Utensil übers Kinn, statt über die Nase tragen. Aber nicht nur die richtige Umsetzung ist wichtig; damit sich die Bevölkerung an eine Massnahme hält, muss auch nachvollziehbar sein, wieso die Massnahme ergriffen wurde. Dabei spielt es auch eine Rolle, ob eine Massnahme einen grossen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der Menschen darstellt. Wenn deren Sinnhaftigkeit nicht verstanden wird, wird sie gerade im Privatbereich nicht oder nur ungenügend umgesetzt. Unverständliche Massnahmen können sogar zu Tumulten und Demonstrationen führen, wie wir das bereits in einigen Ländern gesehen haben. Ein schlecht begründeter kantonaler Flickenteppich stellt bezüglich der Nachvollziehbarkeit eine Gefahr dar. Er kann zur Folge haben, dass die unterschiedlichen kantonalen Massnahmen von der Bevölkerung nicht verstanden werden.

Während wir das Kriterium «verhältnismässig» auch für hypothetische Massnahmen im Voraus anwenden können, kann die Beurteilung der «Verständlichkeit» teilweise erst im Nachhinein erfolgen. Wie

klar durch die Behörden kommuniziert wird, kann erst beurteilt werden, wenn eine Massnahme tatsächlich ergriffen wurde. Die Nachvollziehbarkeit hängt von vielen Faktoren ab, u.a. von der epidemiologischen Lage, von den bereits bestehenden kantonalen Massnahmen, von der offiziellen Begründung der Massnahmen, etc. Diese Aspekte können zumeist nicht im Voraus beurteilt werden.

3 Beurteilung der Massnahmen des Bundesrats vom 28. Oktober 2020

Mit den oben vorgestellten VV-Kriterien ordnen wir im Folgenden jene Massnahmen ein, die der Bundesrates am 28. Oktober 2020 beschlossen hat.

3.1 Übersicht zu den Massnahmen

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 28. Oktober 2020 weitere schweizweite Massnahmen gegen die schnelle Ausbreitung des Coronavirus ergriffen. Es ist sein erklärtes Ziel, die Zahl der Kontakte unter den Menschen stark zu reduzieren:

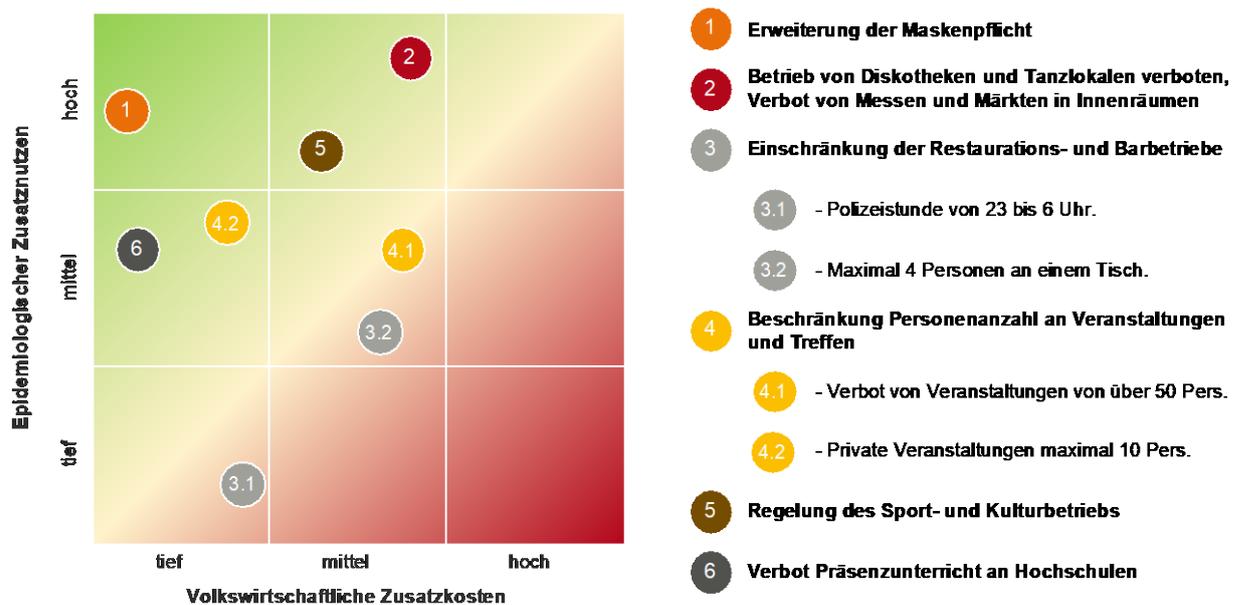
- **Erweiterung der Maskenpflicht**
In den Aussenbereichen von Einrichtungen und Betrieben wie zum Beispiel Läden, Veranstaltungsorte, Restaurants und Bars oder Wochen- und Weihnachtsmärkte. In belebten Fussgängerbereichen und überall dort, wo der erforderliche Abstand im öffentlichen Raum nicht eingehalten werden kann. In Schulen ab der Sekundarstufe II. Am Arbeitsplatz, es sei denn, der Abstand zwischen den Arbeitsplätzen kann eingehalten werden (z.B. Einzelbüros) oder es sprechen Sicherheitsgründe dagegen.
- **Betrieb von Diskotheken und Tanzlokalen verboten. Verbot von Messen und Märkten in Innenräumen**
- **Einschränkung der Restaurants- und Barbetriebe**
 - Polizeistunde von 23 bis 6 Uhr.
 - Maximal 4 Personen an einem Tisch.
- **Beschränkung Personenanzahl an Veranstaltungen**
 - Verbot von Veranstaltungen von über 50 Personen
 - Private Veranstaltungen maximal 10 Personen
- **Regelung des Sport- und Kulturbetriebs**
Sportliche und kulturelle Freizeitaktivitäten sind in Innenräumen mit bis zu 15 Personen erlaubt, wenn sowohl genügend Abstand eingehalten werden kann als auch Masken getragen werden. Von einer Maske kann abgesehen werden, wenn grosszügige Raumverhältnisse vorherrschen, etwa in Tennishallen oder grossen Sälen. Im Freien muss nur der Abstand eingehalten werden. Kontaktsport ist verboten. Von den Regeln ausgenommen sind Kinder unter 16 Jahren. Im professionellen Bereich von Sport und Kultur sind Trainings und Wettkämpfe sowie Proben und Auftritte zulässig. Da beim Singen besonders viele Tröpfchen ausgestossen werden, sind Anlässe von Laien-Chören verboten, professionellen Chören ist das Proben erlaubt.
- **Verbot Präsenzunterricht an Hochschulen**

3.2 Beurteilung der Verhältnismässigkeit

Die Einordnung in die Kosten-Nutzen-Matrix erfolgt in Abbildung 2 anhand der oben vorgestellten Kriterien. Dabei steht nicht der exakte Standort innerhalb der Matrix im Vordergrund, sondern die relative Position zu den anderen Massnahmen bzw. von hypothetischen Alternativoptionen. Es zeigt sich, dass in den meisten Fällen eine Zuordnung möglich ist. Allerdings gibt es Massnahmen, die sich nicht immer eindeutig einordnen lassen. Eigentlich sollten Schutzkonzepte bei Messen oder in Bars dazu dienen, dass der Betrieb weitergeführt werden kann. Nun scheint dies aber nicht überall funktioniert zu haben; einerseits, weil die Eigenverantwortung mangelhaft war, andererseits weil die Behörden ihre Aufgabe nicht vollumfänglich wahrnahmen und beispielsweise das «Contact Tracing» oft zu spät aktiv wurde.

Wenn dies alles funktioniert hätte, dann müsste die Massnahme 2 in Abbildung 2 bezüglich der epidemiologischen Wirkung einen geringeren Zusatznutzen aufweisen. Dieses Beispiel verdeutlicht, dass die Massnahmen immer in Bezug auf die aktuelle Situation beurteilt werden müssen, und dass sich dementsprechend deren Beurteilung über die Zeit ändern kann.

Abbildung 2: Beurteilung der bundesrätlichen Massnahmen vom 28. Oktober 2020.



3.3 Beurteilung der Verständlichkeit

In der Abbildung 3 wird die Verständlichkeit der Massnahmen beurteilt. Insgesamt scheint die Mehrheit der Massnahmen verständlich. Die meisten Massnahmen wurden klar kommuniziert. Einzig die Erweiterung der Maskenpflicht lässt viel Interpretationsspielraum zu. Ab wann ist ein Fussgängerbereich belebt? Muss man die Maske auch anbehalten, wenn man niemandem näher als 1.5 Meter kommt?

Die Nachvollziehbarkeit ist nicht überall gegeben. So gibt es einen Widerspruch zwischen den 4 Personen pro Tisch in den Restaurants und den 10 Personen, die privat am gleichen Tisch sitzen dürfen. Eigentlich sollte man davon ausgehen, dass in den Restaurants mit Schutzkonzepten die Gefahr kleiner ist als in Privaträumen, wo man in der trauten Umgebung im Laufe des Abends gerne die Corona-Pandemie vergisst. Ebenso ist der Effekt der Sperrstunde fraglich, wenn die Vergnügungsbetriebe sowieso geschlossen haben. In einem Restaurant dürfte es keinen Unterschied machen, wenn die Gäste noch eine halbe Stunde länger sitzen bleiben. Die Beurteilung des Verbots von Veranstaltungen mit über 50 Personen ist nicht eindeutig. Einerseits besteht ein Widerspruch zur Funktion der Schutzkonzepte. Funktionierende Schutzkonzepte sollten eine sichere Durchführung ermöglichen. Andererseits ist aber nachvollziehbar, dass die Behörden unkontrollierte Menschenansammlungen vor und nach Veranstaltungen vermeiden wollen.

Abbildung 3: Analyse der Verständlichkeit der bundesrätlichen Massnahmen vom 28. Oktober 2020.

	Nachvollziehbar	Klar
1 Erweiterung der Maskenpflicht	Ja	Regelung in Aussenbereichen unklar
2 Betrieb von Diskotheken und Tanzlokalen verboten, Verbot von Messen und Märkten in Innenräumen	Ja (ausser für Messen und Märkte mit Schutzkonzepten)	Ja
3 Einschränkung der Restaurants- und Barbetriebe		
3.1 Polizeistunde von 23 bis 6 Uhr.	Fehlende Erläuterung der Sperrstunde	Ja
3.2 Maximal 4 Personen an einem Tisch.	Widerspruch zu den 10 Personen im Privaten	Ja
4 Beschränkung Personenanzahl an Veranstaltungen		
4.1 Verbot von Veranstaltungen von über 50 Pers.	Widerspruch zur Funktion der Schutzkonzepte	Ja
4.2 Private Veranstaltungen maximal 10 Pers.	Ja	Ja
5 Regelung des Sport- und Kulturbetriebs	Ja	Ja
6 Verbot Präsenzunterricht an Hochschulen	Ja	Ja

3.4 Zusammenfassung

Die Schweiz hat zur Bekämpfung der zweiten Welle bisher grossmehrheitlich verhältnismässige und verständliche Massnahmen getroffen. Es gibt aber einige Ausnahmen, bei denen in Zukunft anders gehandelt werden sollte:

- Die erweiterte Maskenpflicht erscheint zwar verhältnismässig. Kann doch mit geringen Kosten die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung aufgrund eines spontanen Zusammentreffens mit einer infizierten Person vermindert werden. Doch die Behörden müssen besser kommunizieren. Momentan ist es nicht eindeutig, wann draussen eine Maske angezogen werden muss und wann nicht. Hier braucht es klarere, einfach umsetzbare Anweisungen.
- Es ist zu überlegen, ob in Restaurants nicht mehr Personen an einem Tisch sitzen dürfen, da es hier einen Widerspruch zur Regelung im Privaten gibt. Ev. könnte eine Lösung sein, dass bis zu 10 Personen aus maximal 4 Haushalten an einem Tisch sitzen dürfen, sowohl im Restaurant wie auch im Privaten. Damit würden die beiden Massnahmen nachvollziehbarer.

4 Einordnung der vorgeschlagenen Massnahmen der Covid-19 Science-Taskforce vom 13. November 2020

Die Covid-19 Science Taskforce hat am 13. November 2020 weitere Massnahmen zur Eindämmung der Pandemie vorgeschlagen. Es sind dies:

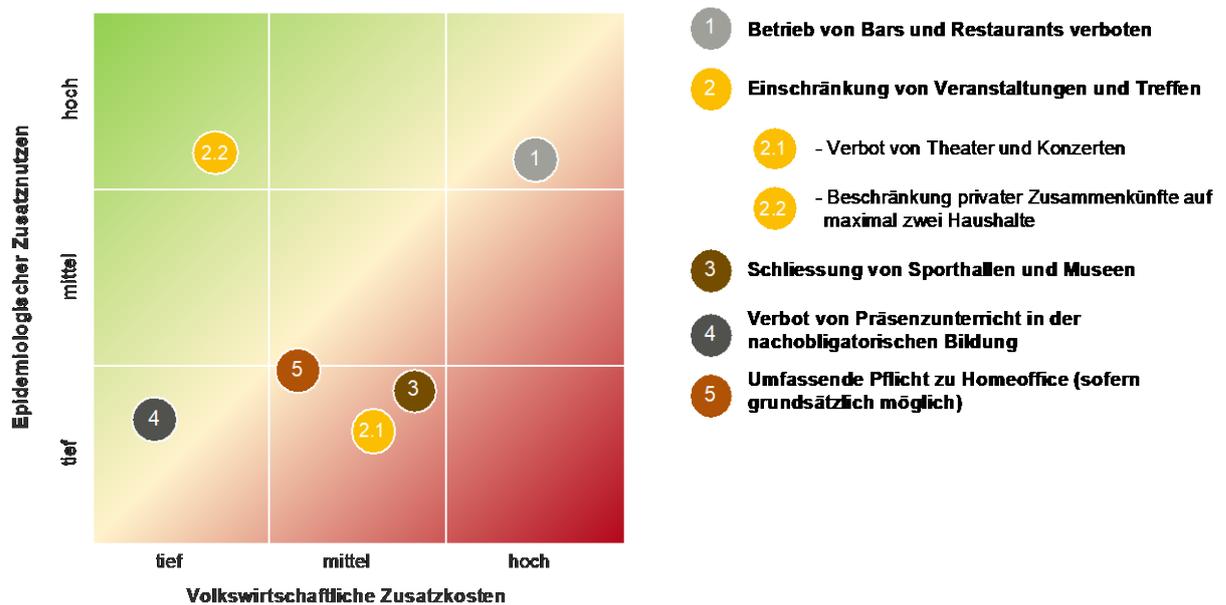
- Schliessung der folgenden Indoors-Veranstaltungsorte: Bars, Restaurants, Sporthallen, Theater, Museen und Konzerte.
- Beschränkung privater Zusammenkünfte auf maximal zwei Haushalte.
- Verlegung der nachobligatorischen Bildung vollständig ins Internet mit Ausnahmen dort, wo die praktische Ausbildung dies unmöglich macht.
- Erhöhung des Anteils an Homeoffice

4.1 Beurteilung der Verhältnismässigkeit

In Abbildung 4 werden die vorgeschlagenen Massnahmen in die Kosten-Nutzen-Matrix eingeordnet. Dabei wird hier eine relative Perspektive eingenommen, die den Grenznutzen und die Grenzkosten der Massnahmen im Vergleich zu den heute (Stand 16. November 2020) bundesweit geltenden Massnahmen beurteilt. Die Einschätzung in Abbildung 4 zeigt, dass diese zusätzlichen Massnahmen im Vergleich zu den Massnahmen des Bundesrats vom 28. Oktober 2020 bezüglich Verhältnismässigkeit deutlich schlechter abschneiden. Ein wichtiger Grund dafür ist, dass der epidemiologische Zusatznutzen geringer ausfällt. So hat eine Auswertung von Forschenden an der Universität Stanford gezeigt, dass eine nicht-lineare Beziehung zwischen Mobilität und Ansteckungsrisiko besteht.^[10] Dies bedeutet, dass eine Personenbeschränkung bereits eine erhebliche Wirkung erzielen sollte. Zudem zeigt das Modell der Forschenden, dass eine kleine Minderheit von «Superspreadern» für die grosse Mehrheit der Infektionen verantwortlich ist. Deshalb bringt das Verbot von Konzerten einen kleineren Zusatznutzen als die Beschränkung der zugelassenen Veranstaltungsteilnehmenden auf 50 Personen. Das gleiche gilt für eine Homeoffice-Pflicht: Die allermeisten Unternehmen haben, wo es möglich ist, ohnehin bereits auf den Heimbetrieb umgestellt. Entsprechend hätte eine Pflicht nur einen sehr geringen Zusatznutzen.

Die Einschätzung in Abbildung 4 bedeutet, dass diese zusätzlichen Massnahmen nur getroffen werden sollten, wenn die epidemiologische Lage als schlechter beurteilt würde. Bei der sich heute abzeichnenden Entspannung scheint uns dies nicht angebracht, da die Verhältnismässigkeit zum jetzigen Zeitpunkt fraglich erscheint.

Abbildung 4: Beurteilung der Vorschläge der Covid-19 Science Taskforce vom 13. November 2020.



4.2 Beurteilung der Verständlichkeit

Die Verständlichkeit der vorgeschlagenen Massnahmen ist nicht in allen Fällen gegeben (Abbildung 5). Es gibt wiederum bei mehreren Massnahmen einen Widerspruch zur Funktion der Schutzkonzepte. Funktionierende Schutzkonzepte sollten ermöglichen, dass beispielsweise der Betrieb in Museen aufrechterhalten werden kann. Ebenso stellt sich die Frage, inwiefern die Bevölkerung eine Beschränkung der privaten Zusammenkünfte auf maximal zwei Haushalte beurteilen wird. Dies ist ein starker Eingriff in die Privatsphäre. Entsprechend besteht die Gefahr, dass die Bevölkerung den Sinn dieser

Massnahme hinterfragt und nicht bereit ist, sie zu akzeptieren und umzusetzen, zumal dies kaum kontrolliert werden kann.

Die Klarheit der Kommunikation wird zumeist erst im Nachhinein beurteilt werden können. Einzig bei Verboten kann bereits im Vorhinein festgehalten werden, dass sie klar kommuniziert werden können. Dies darf aber die Behörden nicht dazu verleiten, lieber ein Verbot auszusprechen, als eine verhältnismässige Massnahme, bei der es etwas mehr Aufwand braucht, um diese klar zu kommunizieren. Die Behörden dürfen sich davon aber keinesfalls abschrecken lassen.

Abbildung 5: Analyse der Verständlichkeit der Vorschläge der Covid- Science Taskforce vom 13. November 2020.

	Nachvollziehbar	Klar
1 Betrieb von Bars und Restaurants verboten	Ja	Ja
2 Einschränkung von Veranstaltungen und Treffen		
2.1 - Verbot von Theater und Konzerten	Widerspruch zur Funktion der Schutzkonzepte	Ja
2.2 - Beschränkung privater Zusammenkünfte auf maximal zwei Haushalte	Ja, aber starker Eingriff in die Privatsphäre	n/a
3 Schliessung von Sporthallen und Museen	Widerspruch zur Funktion der Schutzkonzepte	Ja
4 Verbot von Präsenzunterricht in der nachobligatorischen Bildung	Ja	n/a
5 Umfassende Pflicht zu Homeoffice (sofern grundsätzlich möglich)	Pflicht ist Widerspruch zur Funktion der Schutzkonzepte	n/a

5 Fazit

Die Rolle der Schutzkonzepte und die Aufgaben der Behörden beim Testen und Nachverfolgen müssen deutlich stärker in den Fokus gerückt werden. Einerseits sollten gute Schutzkonzepte im Prinzip dazu führen, dass ein Betrieb, welcher Art auch immer, nicht geschlossen werden muss. Dabei müssen sich aber nicht nur ein Betrieb und seine Kunden an das Schutzkonzept halten, sondern die Bevölkerung muss insgesamt wieder stärker Eigenverantwortung übernehmen. Es nützt nichts, wenn Gäste sich im Restaurant an die Regeln halten, sich nachher aber draussen umarmen und Küsschen geben. Da die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung wohl nie auf null gesenkt werden kann, ist es zudem eminent wichtig, dass die Behörden im Contact Tracing und beim Testen rascher reagieren. Es gib hier kein Entweder-Oder zwischen privater und staatlicher Verantwortung. Das Zusammenspiel dieser Puzzleteile ist unverzichtbar. Dank Schutzkonzepten und Eigenverantwortung wird die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung minimiert. Und sollte es in Ausnahmefällen trotzdem dazu kommen, können die Behörden einen potenziellen Ansteckungsherd rasch isolieren. Bei einer allfälligen Lockerung der Massnahmen muss dieses Zusammenspiel besser funktionieren: genau gleich wie die Strassen in der Schweiz heute möglichst sicher gebaut werden und klare Regeln beim Strassenverkehr gelten, im Falle eines trotz allem nicht auszuschliessenden Unfalls aber auch rasch Hilfe da ist.

Die VV-Kriterien scheinen zur Beurteilung der Pandemiemassnahmen ein sehr geeignetes Instrument zu sein. Sie zeigen auch, dass die meisten Massnahmen zur Eindämmung der Pandemie, die weitergehen würden als die Massnahmen des Bundesrats vom 28. Oktober 2020, deutlich weniger verhältnismässig wären. Deshalb wäre deren Anwendung erst zu erwägen, wenn sich die epidemiologische Lage nicht verbessern würde, was im Moment (Stand: 16. November 2020) nicht der Fall ist.

Doch auch das zweite Kriterium, die Verständlichkeit, nimmt bei allfälligen zusätzlichen Massnahmen ab. Die Menschen glauben nicht mehr daran, dass einschneidendere Massnahmen überhaupt nötig sind. Proteste an verschiedenen Orten (vor allem im Ausland, aber auch vereinzelt in der Schweiz)

zeigen, dass immer mehr Menschen sehr kritisch gegenüber einschneidenden Covid-Massnahmen eingestellt sind.

Der Schweizer Weg geniesst derzeit in der Bevölkerung mehrheitlich einen grossen Rückhalt. Entsprechend halten sich die Menschen an die behördlichen Vorgaben. Bei einer deutlichen Verschärfung in der Schweiz (eine Politik, die derzeit Österreich verfolgt) besteht die grosse Gefahr, dass sich die Menschen nicht mehr an die Vorgaben halten, mit problematischen Auswirkungen auf die Verbreitung des Virus. Die Massnahmen müssen daher unbedingt verhältnismässig und verständlich bleiben.